

FINALE FASSUNG

Priorität 4 – Stärkung der internationalen Meerespolitik und Schaffung sicherer geschützter, sauberer und nachhaltig bewirtschafteter Meeres und Ozeane

Auswahlverfahren und Auswahlkriterien im EMFAF

(gemäß Artikel 40 (2) a i.V.m. Artikel 73 (1) der Verordnung (EU) 2021/1060)

Beschreibung des Verfahrens

Von der Verwaltungsbehörde bzw. der für die Bewilligung zuständigen zwischengeschalteten Stelle wird jedes Vorhaben auf die Erfüllung der formellen Zuwendungsvoraussetzungen geprüft. Es kommen nur Vorhaben für eine Förderung in Betracht, die diese Voraussetzungen erfüllen.

Im zweiten Schritt wird das Vorhaben anhand der Auswahlkriterien einer qualitativen Überprüfung unterzogen, die den Beitrag zu den Zielen des Programms und den horizontalen Zielen bewertet. Jedes Vorhaben wird einem Spezifischen Ziel zugeordnet und nach allen dort festgelegten Kriterien bewertet. Dabei muss ein bestimmter Schwellenwert erreicht werden.

Um die jeweiligen landes- bzw. bundesspezifischen Besonderheiten und politischen Schwerpunktsetzungen abzubilden, kann die jeweilige Verwaltungsbehörde eines Bundeslandes bzw. des Bundes für max. die Hälfte der Auswahlkriterien in einem spezifischen Ziel Gewichtungsfaktoren einführen. Der ursprüngliche Punktwert darf dadurch nicht verringert und max. um das Dreifache erhöht werden. Sofern zusätzliche Gewichtungsfaktoren eingeführt werden, informiert die Verwaltungsbehörde den EMFAF-Begleitausschuss entsprechend und veröffentlicht die zusätzlichen länderspezifischen Gewichtungsfaktoren – inkl. einer Begründung für die Einführung – transparent, barrierefrei und verständlich.

Die Prüfung und Zuordnung zu den Auswahlkriterien erfolgt durch die Bewilligungsbehörde.

Im Falle einer Mittelknappheit entscheidet die Anzahl der Punkte darüber, welches Vorhaben gefördert wird.

Spezifisches Ziel 4.1.:

Stärkung des nachhaltigen Managements von Meeren und Ozeanen durch die Förderung von marinem Wissen, mariner Überwachung und der Zusammenarbeit zwischen Küstenwachen.

	Auswahlkriterien für die qualitative Bewertung des Vorhabens	Punkte* (ja = volle Punktzahl, nein = 0)	Gewichtungs- faktoren
1.	Leistet das Vorhaben einen Beitrag zur Schließung von Wissenslücken über die Struktur, Funktionen und spezifischen Belastungen der Meeresökosysteme u.a. in Bezug auf Nahrungsnetze, marine Habitate, Arten und Lebensgemeinschaften sowie menschliche Aktivitäten und deren Einwirkung und möglichen Reduzierung (z.B. Beifänge, Bioeffekte von Schadstoffen, Unterwasserschall, Abfälle, physikalische Störungen, Eintrag nicht-einheimischer Arten, Klimawandel)?	4	
2.	Leistet das Vorhaben einen Beitrag zu einem effektiven Management innerhalb oder außerhalb von marinen Schutzgebieten und seiner Erfolgskontrolle ?	4	

3.	Trägt das Vorhaben zur Unterstützung der marinen Raumplanung bei, v.a. durch eine Analyse der Nutzungsinteressen und des Schutzbedürfnisses von marinen Habitaten, Flora und Fauna, daraus folgender Konflikte und Erarbeitung von Lösungsoptionen?	4	
4.	Unterstützt das Vorhaben den Ausbau der koordinierten Meeresüberwachung , einschließlich der Fischereiüberwachung** oder die Entwicklung und Durchführung von Monitoringprogrammen entsprechend der Richtlinie 92/43/EWG, der Richtlinie 2009/147/EG und der Richtlinie 2008/56/EG?	3	
5.	Leistet das Vorhaben einen Beitrag zur Entwicklung und zum Test von Bewertungsverfahren einschl. Indikatoren und Schwellenwerten, die zur Bewertung des Zustandes der Meeresumwelt im Rahmen der Meeresstrategierahmenrichtlinie (MSRL) und der regionalen Übereinkommen benötigt werden?	2	
6.	Integriert das Vorhaben vorhandene Erfassungs-, Bewertungs- und Datenmanagementsysteme (u.a. EMODNET) oder unterstützt deren Entwicklung/ Weiterentwicklung?	2	
7.	Dient das Vorhaben der Umsetzung vom Maßnahmen aus dem MSRL-Maßnahmenprogramm 2022-2027?	4	
8.	Ergänzt das Vorhaben in sinnvoller Weise andere (geplante/laufende/bereits abgeschlossene) Projekte ?	1	
Erreichte Gesamtpunktzahl			
Zu erreichende Mindestpunktzahl (Schwellenwert)*		4	

* Der Schwellenwert muss bereits vor einer Gewichtung erreicht werden.

** Hier ist auch eine Finanzierung der Meeresüberwachung (Küstenwache) außerhalb des EMFAF und der Fischereiüberwachung über die Maßnahmen des spezifischen Ziels 1.4 zu prüfen.